



A-Priority CH-3700 Spiez, Wiss. Sekretariat KomABC, MCES

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Abteilung Tierschutz und Tiergesundheit
Schwarzenburgstr. 155
3003 Bern
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: 305.1 – Korrespondenz 2017

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: MCES

Sachbearbeiter: Dr. César Metzger

Spiez, 14.09.2017

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC) im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Bereich Tiergesundheit: Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401)

Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC) ist eine beratende Kommission des Bundesrats, der Einsatzorgane des Bundes sowie der Kantone. Sie befasst sich mit dem Schutz von Mensch, Tier und Umwelt vor atomaren (radioaktive und nukleare), biologischen und chemischen Bedrohungen und Gefahren. Zu den biologischen Gefahren gehören auch zoonotische übertragbare Krankheiten sowie Tierseuchen.

Die Kommission bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Bereich Tiergesundheit, besonders zur neuen Fassung der **Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401)**.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die KomABC begrüsst das Vorhaben der Aktualisierung der Tierseuchenverordnung und der somit erstrebten Klarheit und das Aufdatieren dieses Gesetzestextes. Unter anderem wird die Rollen- und Zuständigkeitsklärung im Bereich Tiergesundheit begrüsst.

Nachfolgend weist die KomABC auf Punkte hin, die in ihr Aufgabengebiet fallen und die aus ihrer Sicht, noch zu prüfen sind. Im Anhang erhalten Sie zusätzlich das ausgefüllte Rückmeldeformular.

Wiss. Sekretariat KomABC
Dr. César Metzger
LABOR SPIEZ, 3700 Spiez
Tel. +41 58 468 18 55
cesar.metzger@babs.admin.ch
www.komabc.ch

Aufnahme der Abkürzung „BAFU“

Artikel 6 listet Ausdrücke auf, welche in der Verordnung in abgekürzter Form verwendet werden. Im **Artikel 122f** (hochpathogene Aviäre Influenza bei freilebenden Wildvögeln) wird neu die Abkürzung „BAFU“ an Stelle „Bundesamt für Umwelt“ verwendet.

Die KomABC empfiehlt die Aufnahme von „BAFU“ im Art. 6 zu prüfen.

Regelung der Anordnung von Massnahmen

Am Beispiel der revidierten **Artikeln 179b** und **180a**, empfiehlt die KomABC, die Regelung der Anordnung von Massnahmen bei Verdachtsfällen zu prüfen. Durch die Umschreibung beider Artikel (Art. 179b Abs. 3 sowie Art. 180a Abs. 4) hinsichtlich der detaillierten Verpflichtung der Kantonstierärzte, Massnahmen nach der Bestätigung von Verdachtsfällen durch klinische Untersuchungen beziehungsweise Laboranalysen anzuordnen, wurde die Möglichkeit, Massnahmen vor Bestätigung der Diagnose anordnen zu können, weggelassen.

Im Sinne einer effizienten und raschen Eindämmung der Verbreitung einer Tierseuche, empfiehlt die KomABC die Wiederaufnahme einer Klausel zur vorbeugenden Massnahmenanordnung vor dem Eintreffen einer klinischen Bestätigung, z.B. als neuen Absatz in den betroffenen Artikeln, zu prüfen.

Hygienische Massnahmen gegen Salmonelleninfektionen

Der in der neuen Fassung des **Artikels 225** eingeführte Begriff "regelmässige" bietet die Gelegenheit, häufiger als zuvor "Reinigung und Desinfektion" durchzuführen. Dadurch, dass "regelmässige" nicht näher definiert ist, wird jedoch gleichzeitig das Minimum von "vor jeder Wiederbesetzung" aufgehoben.

Die KomABC empfiehlt zu prüfen, ob ein minimaler Reinigungs- und Desinfektionszyklus im Sinne einer wirksamen, vorsorglichen Hygiene eingeführt werden soll.

Für die Berücksichtigung unseres Schreibens und unserer Empfehlungen bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

Sig. elo.

Dr. Anne Eckhardt
Präsidentin

Kopie an

- Mitglieder KomABC
- EFBS
- KNS
- KSR
- EKAH